

J o u r n a l
von und für
F r a n k e n.

Ersten Bandes fünftes Heft.

I.

Grundriß einer historisch-geographischen
Beschreibung der Grafschaft Henneberg,
als eine Berichtigung der, in den allge-
meinen Erdbeschreibungen, von diesem Lan-
de befindlichen fehlerhaften Nachrichten. *)

Deutschland hat seit einiger Zeit angefan-
gen, sich, neben allen andern Wissens-
schaften, auch mehr um die Geschichte und
Geographie einzelner Staaten zu beküm-
mern, und die vielen bisher erschienenen Wer-
ke dieser Art liefern einen sehr reichhaltigen
Stoff zur neuen Bearbeitung einer allgemei-
nen historischen Erdbeschreibung. Herr Obers

coms

*) Wir haben zwar über eben diesen Gegenstand an
dem Herrn Professor Walch zu Schleusingen ei-
nen sehr geschickten Vorgänger gehabt, von welchem
in einer 1778. geschriebenen Einladungsschrift die
Journ. v. u. f. Fr. I. B. V. S. Wüschin

consistorial, Rath Büsching hat zwar in diesem weitläufigen Fache, so weit seine Nachrichten gereicht haben, alles geliefert, was nur irgend der Fleiß eines Gelehrten zu leisten im Stande war. Aber demungeachtet entdeckt man in seinem vortrefflichen Werke noch eine Menge historischer Irrthümer und geographischer Unvollkommenheiten, welche nicht durch seine Schuld, sondern durch den Mangel richtiger Nachrichten entstanden sind.

Von der Art ist unter andern auch die Büschingische Beschreibung der Grafschaft Henneberg, welche, so viel die vorangefesete Geschichte derselben betrifft, manche Unrichtigkeit enthält, und in Ansehung der Geographie und Benennung der Ortschaften so unvollständig ist, daß man sich, bedürfenden Falls, selten darin Rath's erhohlen kann.

Es bedarf daher wohl keiner Entschuldigung, wenn wir es unternehmen von den Hennebergischen Landen, als einem nicht unbeträcht-

Büschingische Erdbeschreibung nach der 2ten Auflage hie und da berichtigt worden. Allein bey der Kürze, die dergleichen kleinen Schriften eigen ist, mußte sich der Herr Verfasser nur auf einige wenige Punkte einschränken, und es ist uns daher noch Stoff genug zu einer weitem und ausführlichem Berichtigung dieses geographischen Werks, von welchem wir die ote und verbesserte Auflage vor Augen gehabt haben, übrig geblieben.

beträchtlichen Theil des Fränkischen Kreises, eine richtigere und vollständigere Nachricht mitzutheilen, und die in den allgemeinen Erdbeschreibungen deshalb eingeschlichenen Fehler, jedoch ohne alle Tadelsucht, zu rügen. Unsere Absicht schränkt sich aber bloß auf historische und geographische Kenntniß dieser Graffschaft ein: denn auf ihre Staatsverfassung, Bevölkerung, Fabriken, Manufacturen u. d. m. haben wir uns nicht einlassen können, weil eine solche ausführliche zur Statistik gehörige Beschreibung, die Gränzen dieses Journals sehr überschreiten und mehr als einen Band anfüllen würde. Indessen haben wir von einem jeden Hennebergischen Amte nicht nur ein vollständiges Dertter Verzeichniß geliefert, sondern auch zu mehrerer Kenntniß der Geographie des mittlern Zeitalters alle und jede in diesem oder jenem Amtsbezirk befindlichen Wüstungen oder eingegangene Dörfer *) namhaft gemacht, und diesen so-

Si 2 wohl

*) In ältern Zeiten war die Anzahl der Dörfer ungleich größer, als jetzt, und die kurzen Beschreibungen der Hennebergischen Ämter liefern ein lauges Register verwüsteter Ortschaften, deren alte Namen theils durch Urkunden, theils durch mündliche Ueberlieferungen bis auf unsere Zeiten gekommen sind. Man würde aber wohl sehr irren, wenn man von dieser größern Anzahl Dörfer auf die Größe

wol als den übrigen Ortschaften ihre alten Benennungen, in so fern wir dergleichen in den Schannatischen und andern gedruckten und ungedruckten Urkunden gefunden haben, beygefügt.

Die Graffschaft Henneberg gränzet gegen Osten an das Fürstenthum Schwarzburg; gegen Mittag theils an das Fürstenthum Hildburghausen, theils an das Gebiet des Stifts Würzburg; gegen Abend an das Stift Fulda und an einen Theil der Landgraffschaft Hessen, und gegen Norden an die Fürstenthümer Gotha und Eisenach. In der weitesten Ausdehnung von Morgen nach Abend oder von Ilmenau bis Ostheim sind

10 Meis

Größe der Cultur und Bevölkerung schiefen wollte. Denn man darf dergleichen sogenannte villas mit unsern heutigen Dörfern nicht in Vergleichung stellen, vielmehr bestanden selbige, wie Tacitus bezeuget, in einzelnen armseeligen Hütten, welche in spätern Zeiten theils durch Zufall, theils durch Krieg wieder zu Grunde gerichtet wurden. Indessen war ihre erste Anlage und ihr Name einmahl da, und eben daher findet man, zum Beispiel, in den Fuldaischen Schenkungsbriefen beym Schannat, eine große Menge unbekannter Ortschaften in pago Grabfeld, deren Lage nicht anders, als durch sorgfältige Angabe der in jedem Amte befindlichen Wüstungen, auffindig gemacht werden kann. So lange dieß nicht geschieht, so lange wird man auch nie eine richtige Beschreibung der alten Gaue ländel in erwarten haben.

10 Meilen, und die Größe von Mittag nach Mitternacht, von Themar bis Schmalkalden beträgt 6 Meilen. Wenn man den Flächeninhalt nach den besten Karten in Quadrate eintheilet und berechnet, so kommen ungefähr 28 Quadratmeilen heraus; deren 15 einen Grad machen. In diesem großen Bezirk befinden sich 11 Städte, 10 Marktflecken 237 Dörfer 84 Höfe und Vorwerke; und 103 Wüstungen, oder eingegangene Ortschaften, welche nachher, bey der kurzen Beschreibung eines jeden Amtes, namentlich angegeben werden sollen.

Die unaufhörliche Abwechselung von Bergen und Thälern gestattet zwar dem Lande keine Ebene, die über eine Quadratmeile groß wäre; doch hat dieser Umstand in die Fruchtbarkeit keinen nachtheiligen Einfluß, und die in dem südlichen Theil der Grafschaft gelegene Aemter Römheld, Themar, Massfeld, Meiningen u. a. m. haben einen ansehnlichen Ueberfluß an Getreide. Der fruchttragende Boden bestehet, wenn man nicht in genauere Abtheilungen herunter gehen will, entweder aus fetten, schweren und schwarzen, oder aus steinigten, lockern und sandigten Feldern. Alle bekannte Arten von Früchten werden auf selbigem, nach dem Un-

terschied des Bodens, mehr und weniger gebauet, und in denjenigen Gegenden, wo die Natur den Wieswachs zu sparsam ausgezeihlet hat, sucht sich der Landmann durch den Anbau der Esparfette und des Klees schadlos zu halten.

Nicht so vortheilhaft ist die Lage des nordöstlichen Theils dieser Graffschaft, wo das große Gebirge des Thüringer Waldes dem Getreidebau sehr hinderlich ist. Dahin gehören ein großer Theil der Aemter Ilmenau, Schleusingen, Suhl, Kühndorf, Hallenberg und Schmalkalde: die ihre Fruchtbedürfnisse bey weitem nicht bauen, sondern sich auf fremde Zufuhr verlassen müssen. Nichts desto weniger sind diese Gegenden stark bevölkert und ihre Bewohner nähren sich theils von Handwerkern und Manufacturen, theils von der Viehzucht, vom Holzhandel, Kohlenbrennen und andern dahin einschlagenden Beschäftigungen.

Der Thüringer Wald, in so weit solcher zu Henneberg gehöret, liefert nicht nur einen reichen Ueberfluß an Holz, sondern ist auch den Stahl- und Eisenbergwerken ungemeyn günstig. Schon in den ältesten Zeiten hat man bey Ilmenau so gar auf Silber gebauet

gebauet, *) und die Fundgruben waren im Jahr 1556 so ergiebig, daß damahlen 612 Centner Kupfer, deren jeder 20 Loth Silber enthielte, ausgebracht wurden. Nach verschiedenen Abwechselungen wurde dieses Bergwerk im Jahr 1739 aufständig, und erst neuerer Zeiten beschäftigte die Wiederherstellung desselben die Aufmerksamkeit des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu S. Weimar, der bisher alles, was zur Erreichung eines so nützlichen Unternehmens erforderlich war, mit unermüdeten Eifer auf das rühmlichste betrieben hat **) Unter die vorzüglichsten Kleinode des Landes gehören die beyden Salzwerke zu Salzungen und Schmalkalden, deren nähere Beschreibung dießmahlen auffer unsern Gränzen lieget.

Auch gibt es hier eine Menge Teiche, Flüsse und kleine Bäche, welche das Land durchströmen, und einen Ueberfluß von al-

S i 4 len

*) Die erste Urkunde, die man davon findet, ist vom Jahr 1320, nach welcher Graf Berthold von Henneberg die bey Elgersburg, unweit Ilmenau, gelegenen Gold- und Silberbergwerke, an Friederichen von Witzleben verleihet. Dipl. Mspt. Man sehe auch einen dem von Schaumberg hienüber erteilten Lehnbrief vom J. 1474 in Schötzgen's Nachlese Th. I. S. 349.

**) Schloßers Staatsanzeigen IV. Band 16ter Heft, S. 425.

len Gattungen von Fischen liefern. Der Hauptfluß ist die Werra, welche bey Eißfeld, im Fürstenthum Hildburghausen, entspringet, und bey dem Dorf Neurieth *) ihren Lauf in die Graffschaft Henneberg nimmt. Die Nebenflüsse sind die Schleuse, die Hasel, die Schwarza, die Irla, die Nahe, die Zerpf, die Müß, die Rosa, die Schmalkalden, die Salza, die Felde, die Streu und andere kleinere Bäche, die sich in verschiedenen Districten theils mit der Werra, theils mit der Fränkischen Saale vereinigen. Durch diesen Zufluß nähert sich die Werra nach und nach der Größe eines schiffbaren Stroms, und ergießet sich zuletzt in die Landgraffschaft Hessen. Der dasige Landgraf Moriz hatte daher, um es hier nur beyläufig zu bemerken, im Jahr 1603 die Idee, diesen Fluß von der Stadt Meiningen an schiffbar zu machen; es fanden sich aber bey der Ausführung so mancherley Schwierigkeiten, daß man dieses Project aufgeben mußte. Auch Herzog Ernst zu Gotha ließ im Jahr 1658 einen Versuch machen, ob die Werra von Themar aus bis Wanfried mit Schiffen zu befahren sey, um den Getreide-
Ueberfluß

*) Nicht bey Siegritz, wie Herr Büsching Th. III. S. 2. S. 554. schreibt.

Ueberfluß mit desto größerem Vortheil außershalb Landes transportiren zu können. Allein der Erfolg war ebenfalls nicht der glücklichste, weil die verschiedenen Untiefen des Flusses der Schifffahrt die größten Hindernisse in den Weg legten.

Die politische Geschichte der Graffschaft Henneberg ist in den bekannten geographischen Werken überall unrichtig vorgetragen worden, und bedarf einer durchgängigen Berichtigung. Es versteht sich aber von selbst, daß wir hiebei nur bey den äuffern Hauptveränderungen dieser Lande stehen bleiben, ohne uns auf ein weitläuftiges Detail derselben einzulassen.

In den ältesten Zeiten machte Henneberg einen beträchtlichen Theil der großen Provinz des östlichen und westlichen Grabfeldes aus, und stand unter der Aufsicht gewisser Gau grafen, oder kaiserlicher Beamten, welche, nach der Staatsverfassung des mittlern Alters, hier im Namen des Kaisers die Justiz zu verwalten und die königlichen Einkünfte zu besorgen hatten. Diese Grafen waren die sichern Ahnherren der Grafen von Henneberg, welche im XIten Jahrhundert, wo die alte Eintheilung der Lande in Gauen ein Ende nahm und die Grafenämter erblich

wurden, als Besitzer vieler ansehnlichen Güter im Grabfelde auftraten, und nunmehr anfangen sich von ihrem Stammsitz Henneberg einen eignen Geschlechtsnamen beizulegen *).

Als im Jahr 1274 Graf Heinrichs hinterlassene 3 Söhne ihre Lande unter sich theilten, entstanden drey Hauptlinien, nämlich die Schleusingische, Aschachische und Hartenbergische, welche letztere aber schon im Jahr 1379 mit Berthold X. (XII.) wieder ausstarb, nachdem er kurz vorher seine Landesportion an seinen Vetter Aschacher Linie verkauft hatte **). Von der Zeit an verlegten die Grafen von Henneberg Ascha ihren Wohnsitz nach Hartenberg bey Römhild und setzten ihr Geschlecht, welches im Jahr 1466 in den Fürstenstand erhoben wurde, bis in die zwente Hälfte des 16ten Jahrhunderts fort. Die beyden letzten Grafen Berthold XVI. (XIX.) und Albrecht theilten 1532 ihre Lande dergestalt, daß jener zu Römhild, und dieser zu Schwarzburg residirte. Allein Berthold gerieth in Schulden und verkaufte kurz vor seinem erblosen Absterben († 1549) seine Herrschaft und
 zwar

*) Dipl. Gesch. des Hauses Henneb. Th. I. S. 23. f.

**) ebendas. S. 285.

zwar die Aemter Römhild, Lichtenberg und Brückenau (1548) an die Grafen von Mansfeld, welche bald darauf (1555) diese Herrschaft den Herzogen zu Sachsen, Johann Friederich dem Mittelern, Johann Wilhelm, Johann Friederich dem jüngern, gegen Oldisleben und eine Zugabe von 50000 fl. käuflich überließen. *) — Albrecht zu Schwarzburg folgte seinem Bruder im Jahr 1549 ebenfalls ohne Leibeserben in die Ewigkeit nach, und ob er gleich seine Lande dem ihm verschwägerten Hause Stollberg vermacht hatte, so nahmen dennoch die Grafen von Henneberg, Schleusingen, denen als nächsten Agnaten die Erbfolge zustand, von der erledigten Herrschaft Besitz, und überließen den Grafen von Stollberg weiter nichts als den Flecken Schwarzburg, **) welcher diesem gräflichen Hause noch jetzt zugehört.

Die Aemter und Schlösser, die auf diese Art mit dem Hause Henneberg, Schleusingen vereinigt wurden, waren: Rühndorf, Hallenberg, die halbe Cent Benshausen, die Kelleren Behrungen und noch verschiedene einzelne Güter und Ortschaften. Das
halbe

*) S. beide Urk. in Gruners Gesch. Herz. Joh. Fried. des Mittl. zu Sachsen S. 209.

**) Dipl. Gesch. des Hauses Henneb. Th. I. S. 724.

halbe Amt Salzungen gehörte zwar ebenfalls mit unter Graf Albrechts Verlassenschaft; seine hinterbliebene Wittwe hatte es aber, als ein ihr ausgesetztes Wittum, im Besiz, und vererbte dasselbe auf ihre Brüder die Grafen von Stollberg, welche es endlich im Jahr 1657 nach einer langwierigen Sequestration dem Hause Gotha um 15000 fl. abtraten *).

Die Grafen zu Henneberg Schleusinger Linie spielten, besonders im 14ten Jahrhundert, eine beträchtliche Rolle in der Deutschen Geschichte, und ihre Besitzungen umfaßten mit Zubegriff der Pfalz Coburg oder der damahls so genannten neuen Herrschaft, einen sehr großen Theil unsers Fränkischen Vaterlandes **). Berthold VII. (X.) erwarb sich durch seine großen Eigenschaften die Würde eines Reichsfürsten und gab seinem Hause einen Glanz, der es weit über seine Stammvettern und über alle andere Fränkischen Grafenhäuser erhob. Als aber, nach dem ohne männliche Erben erfolgten Tod seines Sohnes Heinrich VIII. (XII.), die Pfalz Coburg durch die zwischen seinen 3 Erbtöchtern an einem, und seinen Bruder Johann

*) Ebendas. 731.

**) Ebendas. S. 138.

Johann I. am andern Theil im Jahr 1347 geschene Ländertheilung von der Graffschaft Henneberg, Schleusingen auf immer getrennt wurde, *) so schränkte sich selbige wieder auf einen kleinen Bezirk ein, und umfaßte die heutigen Aemter Schleusingen, Ilmenau, Themar, Massfeld, Wasungen, Kaltennordheim und Maienberg, welches letztere aber im Jahr 1542 an das Stift Würzburg gegen dessen Amt und Schloß Meinungen vertauschet wurde †).

Endlich verblühte auch mit Graf Georg Ernst im Jahr 1583 der Henneberg, Schleusingische Stamm, dessen Lande theils dem kur-, und fürstl. Hause Sachsen, theils dem Landgrafen von Hessen, vermöge errichteter Erbfolge, Verträge zufielen. Von dieser für die Hennebergische Geschichte so merkwürdigen Begebenheit sowohl, als von den nachher im Hause Sachsen, Ernestinischer Linie, geschene Vertheilungen dieser Graffschaft, finden wir in den allgemeinen Erdbeschreibungen wenig befriedigende Nachrichten; aber auch das Wenige ist mit so vielfältigen Irthümern verwebet, daß es allerdings der Mühe

*) Ebendas. S. 242.

†) S. die Urkunde in Ludwigs Würzburg. Gesch. Schreib. 928.

Mühe wehrt ist, die Sache etwas genauer auseinander zu setzen.

Einem Kenner der Sächsischen Geschichte wird es allerdings sehr auffallend seyn, wenn er in der neuesten Ausgabe der Büsching'schen Erdbeschreibung Th. III. B. 2. S. 556. von der Erbfolge des Hauses Sachsen in die Grafschaft Henneberg folgende Nachricht liest:

„1554 haben die 3 Brüder Johann
 „Friederich der Mittlere, Johann Wilhelm
 „und Johann Friederich der jüngere Herzog-
 „ge zu Sachsen -- mit den Hennebergischen
 „Fürsten Wilhelm und Georg Ernst eine
 „Erbverbrüderung errichtet. Als der Hen-
 „nebergische Mannstamm 1583 mit Für-
 „sten Georg Ernst ausgegangen, ist die ei-
 „gentliche gefürstete Grafschaft oder die alte
 „Herrschaft Henneberg an S. Coburg, und
 „die Stadt und Herrschaft Schmalkalden
 „völlig an das Haus Hessen gekommen. —
 „Von der S. Coburgischen Linie ist das vor-
 „hin genannte Land bald abgekommen und
 „vom Kurhause Sachsen und den Herzogen
 „zu S. Altenburg und Weimar gemeinschaft-
 „lich besessen worden.“

In dieser Angabe liegt viel unrichtiges,
 und man sollte fast glauben, daß der Herr
 Ver-

Verfasser, als erste niedergeschrieben, von allen bekannten Hilfsquellen der Sächs. Geschichte entblößt gewesen seyn müsse. Denn im Jahr 1554, wo die gedachte Hennebergische Erbverbrüderung zu Stande kam, existirte gar keine S. Coburgische Linie, sondern erst im Jahr 1572 treten des unglücklichen Johann Friedrichs des Mittlern hinterlassene Söhne, Johann Casimir und Johann Ernst, welche mit ihrem Onkel, Johann Wilhelm zu S. Weimar geheilt hatten, *) als Herzoge zu S. Coburg in der Geschichte auf. Hieraus widerleget sich nun die fernere Erzählung des Herrn Büschings „als ob nämlich die Graffschaft Henneberg von der S. Coburgischen Linie bald wieder abgekommen“ von selbst, weil selbige von denjenigen Landen, welche dem Grafen von Henneberg-Schleusingen zuständig gewesen, niemals etwas besessen hatte.

Den Lesern, welchen es um Wahrheit und historische Genauigkeit zu thun ist, wollen wir den eigentlichen Gang der Hennebergischen Erbfolge, Geschichte in gedrängter Kürze vor Augen legen, und dabey die gedruckten und ungedruckten Quellen anführen, aus welchen wir unsere Nachrichten geschöpft

*) Müllers S. Annal. S. 161.

pfet haben. Da nicht nur das kurl. und fürstl. Haus Sachsen, sondern auch die Landgrafen zu Hessen und das Stift Würzburg, nach Erlöschung des Hennebergischen Stammes von diesen Ländern verschiedene Antheile erhalten haben; so müssen wir vor allen Dingen wissen, worauf die Anfälle dieser vier fürstlichen Theilhaber gegründet gewesen, und was sodann einem jedem derselben, durch die unter sich errichteten Verträge von Henneberg eingeräumt worden.

So viel nun I) denjenigen Hennebergischen Antheil betrifft, welchen das Stift Würzburg erhalten; so ist es sehr irrig, wenn Herr Büsching S. 556 und der Herausgeber der neuen Geograph. Schriften B. 3 S. 290 erzählen, daß gedachtem Stifte noch vor Abgange der Fürsten von Henneberg verschiedene ihrer Dörfer und Güter einverleibet worden. Denn diejenigen Ortschaften, die vor dieser Periode an Würzburg übergegangen waren, gehörten der Henneberg, Römheldischen Linie zu, von welcher die dortigen Bischöffe im 15ten und 16ten Jahrhundert beträchtliche Länder, Districte käuflich an sich gebracht haben. *) Ganz anders

*) S. die diplom. Gesch. des Hauses Henneb. Th. I. S. 413. ff.

anders verhält es sich mit dem Anfall, den Würzburg, auf den Abgang der Henneberg, Schlessinger Linie, von ihren Landen zu erwarten hatte, der sich aber bloß auf das Schloß und Amt Meiningen einschränkte. Die Rechte des Stifts gründeten sich auf den zwischen demselben und Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg, Schlessingen getroffenen Umtauschvertrag von 1542, vermöge dessen letzterer das Hennebergische Amt Maierberg an das Stift Würzburg abtrat, und dafür dessen Schloß, Stadt und Amt Meiningen nebst einer Zugabe von 170000 fl. Fränkisch erhielt, jedoch mit der Bedingung, daß auf den Fall, wenn sein Stamm aussterben würde, gedachtes Amt wieder an Würzburg zurückfallen sollte *). Allein dem zur Erbfolge berechtigten kur- und fürstlichen Hause Sachsen war daran gelegen, die Graffschaft Henneberg im Zusammenhang zu besitzen, und es errichtete daher im Jahr 1586 mit Würzburg einen anderweiten Tauschvertrag, nach welchem das Stift den Meiningischen Amtsbezirk sammt dem Schloß
in

*) Dipl. Mss. d. d. ♂ Valentini an. 1542.
Journ. v. u. f. Sr. I. B. V. 6.

in der Eigenschaft eines Mannlehns dem Hause Sachsen abtrat, und dafür mit verschiedenen einzelnen Hennebergischen Ortschaften, als: Stadt Lauringen, Henningen, Hard, Eisenhausen, Großenbardorf, Wentheim, Eibstadt, Poppenlauer, Brüz, Niederlauringen u. a. m. vergütet wurde *).

II) Von dem Anfall der Hennebergischen Aemter Schmalkalden, Herrnbreitunggen und der halben Cent Benshausen an das fürstliche Haus Hessen, herrschet überall eine tiefe Finsterniß, und selbst der Hessische Geograph Engelhard ist mit dieser Begebenheit so wenig bekannt, daß er nicht einmahl die Quelle des Hessischen Successionsrechts richtig zu bestimmen weiß. Nach seiner Erzählung †) soll sich dasselbe auf die zwischen den fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen an einem und den Grafen von Henneberg an andern Theil 1554 geschlossene Erbverbrüderung gründen.

Zu diesem offenbaren Irrthum hat sich der Verfasser unfehlbar durch die ältere Ausgabe der Büschingischen Erdbeschreibung vom Jahre 1757 3 Th. 2 B. 255 1 S. verleiten lassen

*) Der Vertrag hierüber vom 29 Jul. 1586 steht in Lünigs N. Arch. P. Spec. Cont. 1. von Würzb. P. 343.

†) S. Engelhards Erdbeschreib. von Hessen S. 825.

lassen, die er auch zum Gewährsmann anführet. Hätte aber Herr Engelhard, bey dem Mangel einheimischer Hülfsmittel, die von Christoph Schöttgen heraus gegebenen und sehr bekannten Beyträge zur Sächs. Historie bey der Hand gehabt, so würde er eines ganz andern belehret worden seyn. Einige dazselbst befindliche Urkunden vom J. 1521 *) bestättigen zur Gnüge, daß zwischen Landgraf Philipp zu Hessen und Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg, zu Beylegung einiger, über das Casenellenbogische Schloß Dornberg unter ihnen entstandenen Streitigkeiten, ein Successionsvertrag errichtet worden, kraft dessen dem Hause Hessen, auf den Fall, wenn Henneberg, Schleusingen im Mannstamm erlöschen würde, dessen Hälfte an der Herrschaft Schmalkalden, woran Hessen seit 1360 die andere Hälfte inne hatte, †) erblich zufallen sollte. Als sich dieser Fall mit Graf Georg Ernsts Tode ereignete, so kam Hessen, nach obigem Necess, zum Besiß des Amtes Schmalkalden und der halben Cent Benshausen, welche letztere

R f 2 Hessen

*) In Schöttgens Beitr. zur Sächs. Histor. Th. III. S. 191. ff.

†) Befage der Urkunde in Schoettg. et Kreyfig. Diplomatar. T. III. p. 557.

Hessen und Henneberg ebenfalls seit 1360 gemeinschaftlich inne gehabt hatte. Die andere Hälfte war eine Besizung der Henneberg, Römhibldischen Linie, und fiel nach ihrem Aussterben (1549) an Henneberg, Schleusingen, und sodann an das kur- und fürstliche Haus Sachsen, welches in der Folge, (1619) auch den Hessischen Antheil, gegen Abtretung des Hennebergischen Amtes Hallenberg, an sich brachte *). Ausserdem bekam auch Hessen von der vermanneten Grafschaft Henneberg die Vogten Herrnbreitungen, als eine dem Stifte Hersfeld zu lehen rührende Hennebergische Besizung, worauf Landgraf Philipp, als Schutzherr und Administrator des Stiffts, die Anwartschaft erhalten hatte. Aus diesem Grunde machte Hessen auf gedachte Vogten Anspruch, und man mußte sich Sächsischer Seits gefallen lassen, dem Landgrafen Wilhelm mittelst eines am 13 Aug. 1583 errichteten Vergleichs, den wirklichen Besiz dieses Amtes einzuräumen †).

Mit dem III) Erbfolgerecht des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen hat es folgende Bewandniß. Unter der Regierung Graf

*) Dipl. in Heims Henneberg. Chron. Th. III. S. 44.

†) Dipl. Msp. d. d. Salungen den letzten August 1583.

Graf Wilhelms VI. (VII.) von Henneberg war das Land mit vielen Schulden überhäuft, und da die Gläubiger bey dem wahrscheinlichen Ausgang dieses Grafengeschlechtes, wegen ihrer Schuldforderungen in Sorge geriethen, und daher mit Ungestüm auf ihre Befriedigung drangen, so wußte sich Wilhelm auf keine schicklichere Art aus dieser Verlegenheit zu ziehen, als durch den bekannten Erbverbrüderungs- und Erbfolgevertrag, welcher zwischen ihm und seinen zwey Söhnen, Georg Ernst und Poppen an einem, und den damals lebenden drey herzogl. Brüdern zu Sachsen, Johann Friederich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem jüngern am andern Theil am 1 Sept. 1554 zu Kahla abgeschlossen und 1555 vom Kaiser Ferdinand bestätiget wurde *). Der Inhalt dieses merkwürdigen Recesses ging hauptsächlich dahin, daß auf den Fall, wenn der Hennebergische Mannstamm erlöschen würde, dessen sämtliche Lande (die Herrschaft Schmalkalden ausgenommen) dem fürstlichen Hause Sachsen zufallen, letzteres aber von jetzt an die in 130420 fl. 6 gr. bestehenden Hennebergischen Schulden über-

R f 3 neh,

*) Königs R. Arch. P. Spec. Cont. II. p. 303. Urndt
Sächs. Arch. Th. II. S. 452. II. a. m.

nehmen sollte; daferne hingegen die Für- und fürstlichen Häu-er Sachsen und Hessen vor Henneberg aussterben würden, alsdann sollte das Koburgische Ortland zu Franken, welches die heutzutage sogenannte Pfiege Koburg begreift, an die Grafen von Henneberg übergehen.

Wenige Jahre nach diesem Vertrag ließ sich Herzog Johann Friederich der Mittlere 1563 in die bekanten Grumbachischen Häu- del einflechten, worüber er in die Reichsacht verfiel und aller seiner Lande und Rechte, mit hin auch der Anwartschaft auf Henneberg, beraubet wurde. Da auch sein jüngerer Bruder, Johann Friederich der jüngere, 1565 ohne Erben verstarb, so war es also Herzog Johann Wilhelm noch allein, welchem die Erbfolge in Henneberg, vermöge des Kaiserlichen Vertrags, zustand. Um sich aber derselben desto gewisser zu versichern, wirkte er deshalb vom Kaiser Maximilian II. am 9ten Jullii 1572 noch einen besondern Expectanz- brief aus und empfing sodann (am 26 Febr. 1573) die eventuelle Beilehung über die auf den Fall stehenden Hennebergischen Lande *). Allein er starb wenig Tage darauf und

*) Beide Urkunden stehen in den Samml. zur Sächs. Gesch. Th. 12. S. 91. u. 101.

und hinterließ zwey unmündige Prinzen, über welche Kurfürst August zu Sachsen die Vormundschaft übernahm. Anstatt seine ihm empfohlene Pupillen bey ihren Rechten zu schützen, suchte vielmehr der Kurfürst die vormundschaftliche Verwaltung zu seinem eignen Vortheil zu benutzen, und von dem ihm ergebenen kaiserlichen Hofe die Anwartschaft auf $\frac{3}{2}$ Theile der Graffschaft Henneberg insgeheim auszuwirken *). Eine genauere Entwickelung dieses mit den vormundschaftlichen Pflichten in Widerspruch stehenden Verfahrens liegt auffer dem Plan unserer gegenwärtigen Arbeit, und wir begnügen uns nur noch dieses anzuführen, daß, nach Erlöschung des Hennebergischen Hauses, (1583) Kurfürst August zu Sachsen die Graffschaft Henneberg für sich und im Namen der unmündigen Prinzen Johann Wilhelm und Johannsen zu Sachsen, Weimar in Besiß nahm.

Von der Zeit an wurden diese Lande durch eine zu Meiningen gemeinschaftlich errichtete Regierung verwaltet, und ob man gleich Kursächsischer Seits schon im J. 1585 eine Theilung der Graffschaft projectirte †),

Rf 4

so

*) Ebendas. S. 132. und im Lünig l. c. p. 370.

†) Dipl. Mspt. d. d. Meiningen am 10 Novemb. 1585.

so kam doch selbige, weil inzwischen die Herzoge von Sachsen, Weimar von dem unregelmäßigen Verfahren des Kurfürsten nähere Kundtschaft erlangt hatten, nicht zu Stande. Allein man weiß, wie oft Macht und Staatsabsichten die Rechte der Mindermächtigen unterdrücken, und das bekannte Sprichwort: *La raison du plus fort est toujours la meilleure*, mochte auch wohl hier seine Anwendung finden, indem die fürstlichen Häuser Sachsen Ernestinischer Linie, bey dem bekannten Uebergewicht des Kurhauses sich gefallen lassen mußten, ihren gerechtesten Widersprüchen gegen dessen Erbfolge in Henneberg zu entsagen, und demselben $\frac{1}{2}$ Theile davon einzuräumen. Nach diesem Principio erfolgte nun endlich im Jahr 1660 die Hauptvertheilung der Henneberg, Schleusingischen Lande und zwar in der Maasse, daß

1) Herzog Moritz zu Sachsen Raumburg, dem sein Vater, Kurfürst Johann Georg, seinen Antheil an Henneberg (1659) vermacht hatte, folgende Länderstücke zu seinem Antheil bekam, als: Amt und Stadt Schleusingen nebst dem Kloster Vebra, Amt Subla, Amt und Schloß Kühndorf mit dem Kloster Kora und das Amt Benshausen. Von den übrigen $\frac{1}{2}$ Theilen erhielt

2) Herz

2) Herzog Friederich Wilhelm zu Altenburg zu $\frac{3}{4}$. Theile die Aemter Meinungen, Themar und Massfeld, ingleichen die Kellerey Berungen, den Hof zu Mils und das Kammergut Henneberg. Dahingegen

3) den beyden Herzogen Wilhelm zu Sachsen Weimar und Ernst zu Sachsen, Gotha die Aemter Ilmenau, Wasungen, Sand, Kaltennordheim und Frauenbreitungen, ebenfalls zu $\frac{3}{4}$. Theile überlassen wurden. *)

Beide Herren Brüder theilten bald darauf 1661 ihren Hennebergischen Antheil dergestalt, daß Sachsen Weimar die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim, — S. Gotha aber die Aemter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand bekam. **) Als in der Folge der S. Altenburgische Stamm im Jahr 1672 ausstarb, fielen dessen Lande, mithin auch der Antheil an Henneberg an S. Gotha, in welchem Fürstl. Hause aber bald nachher (1680 und 1681) eine abermahlige Unterabtheilung vorging, wodurch die Hennebergischen Lande an einige von den gestifteten Nebenlinien übergingen. So bekam Herzog Heinrich

*) Müllers Sächs. Annal. S. 441.

**) Dipl. in Reinhardts Beytr. Th. II. S. 126.

zu Römheld unter andern das Amt Themar, die Kelleren Berungen und den Hof zu Nitz. Allein nach seinem erblosen Absterben fielen diese Besitzungen an die fürstlichen Häuser zu Sachsen, Gotha, Koburg, Salfeld und Hildburghausen, unter welchen die beiden erstern das Amt Themar gemeinschaftlich — letzteres aber die Kelleren Berungen noch jetzt besitzt, nach dem der Hof zu Nitz schon vorher veräußert worden war.

Die übrigen Hennebergischen Aemter Gotha'schen Antheils, und zwar Meiningen, Massfeld, Wasungen, Sand und Frauenbreitungen, ingleichen das Sammergut Henneberg kamen in der brüderlichen Theilung vom Jahr 1681 an Herzog Bernhard, als den Stifter des noch jetzt florirenden Hauses zu Sachsen, Meiningen.

Dies sind nun eigentlich die hauptsächlichsten Veränderungen, die sich mit der Grafschaft Henneberg Schleusinger Linie zugetragen haben. Einen etwas veränderten Gang nimmt die Geschichte der zum Hause Henneberg, Römheld gehörig gewesenen Aemter Römheld und Lichtenberg, welche Graf Bernhard XVI. (XIX.) erzählter maßen im Jahr 1548 den Grafen von Mansfeld, diese aber 1555. dem Ernestinischen Hause Sachsen
ver

verkauft hatten. In der Landestheilung vom Jahr 1572 kamen unter andern auch diese 2 Aemter an die Söhne des unglücklichen Johann Friederichs des Mittlern, Johann Kasimir und Johann Ernsten, nach deren unbeerbten Absterben (1633. und 1638) selbstge den beyden Sächsischen Häusern Altenburg und Weimar zujuelen. Ersteres bekam in der Theilung vom Jahr 1640 das Amt Römhild, und letzteres das Amt Lichtenberg, welches noch jetzt eine Besizung des fürstlichen Hauses Weimar ausmacht. Das Amt Römhild hingegen ging, nach Aussterben des Altenburgischen Stammes, an Sachsen, Gotha über, und kam in der brüderlichen Theilung vom Jahr 1680 an Herzog Heinrich. Nachdem derselbe 1710 ohne Erben verstarb, wurde gedachtes Amt der Gegenstand eines heftigen Processes zwischen den fürstlichen Häusern zu Sachsen, Coburg, Saalfeld und Sachsen, Meiningen, welche sich erst am 30 ten März 1765 vom Grund aus verglichen, und dieses Amt noch jetzt in gemeinschaftlichem Besiß haben, dergestalt, daß Sachsen, Meiningen 2 Theile und Sachsen, Coburg 1 Theil von den Revenüen zu erheben haben. *)

Von

*) s. Bruners Gesch. Herz. Joh. Casimirs S. 253.

Von dem Hennebergischen Wappen führt Herr Büsching S. 557 nur die Henne und die gekrönte Säule an, welches aber bloß dem Admihildischen Stamme zugehörte, und sich von dem Wappenschild der Schlesinger Linie merklich unterscheidet. Dieß letztere bestand neben der Henne, als dem Geschlechts-Wappen, in einem zweyköpfigten halben Reichsadler, unter welchem 10 rothe und weisse Schachfelder in 2 Reihen befindlich sind, und den Hennebergischen Besitz des kaiserlichen Burggrafthums zu Würzburg andeutet. Unterdessen haben die Kur- und Fürstlichen Häuser Sachsen nur die Henne in ihre Wappenschilde aufgenommen, und auf das Burggrafthum Würzburg, mithin auch auf das damit verbundene Wappen, keinen Anspruch gemacht.

Zu den fernern Berichtigungen der Büschingischen Geographie gehört auch die Angabe von der auf der Grafschaft Henneberg ruhenden Reichstagsstimme, wovon man S. 558 folgende Nachricht liefert: „auf dem Reichstage wird im Reichs- Fürstencath, wegen der Grafschaft Henneberg, eine Stimme geführt, an welcher das Churhaus Sachsen und Hildburghausen wegen Altenburg Weimar, Eisenach und Hildburghausen

„burghausen wegen Gotha dergestalt An-
 „theil haben, daß jeder Theilnehmer die
 „Stimme 4 Jahr lang führet. Doch ist Hilds-
 „burghausen zu dieser Theilnehmung noch
 „nicht gelanget.“ Diese Nachricht ist sehr
 unbestimmt, und bedarf einer nähern Aus-
 einandersehung. Es hat zwar seinen gu-
 ten Grund, daß von dem gesammten Hause
 Sachsen, wegen der Graffschaft Henneberg,
 auf dem Reichstag eine Stimme geführt
 wird, selbige auch, vermöge eines im Jahr
 1706 errichteten Recesses, von 4 Jahren zu
 4 Jahren alterniret. Wie und auf was Art
 aber der Turnus unter den benannten Säch-
 sischen Häusern abwechselt, bleibt nach der
 Büschingischen Angabe sehr räthselhaft, und
 es ist um so nothwendiger diesen Umstand
 zu erläutern, weil sogar die Lehrer des Säch-
 sischen Staatsrechts in diesem Punkte ver-
 stoßen. *) Bey der Hennebergischen Landes-
 theil

*) Bey dem Churfürstlichen Antheil an der Henne-
 bergischen Reichstagsstimme, begehret Herr von Kö-
 niger in seinem 1787 herausgegebenen Staatsrechte
 des Churfürstenthums Sachsen Th. 1 S. 288 S. 3
 einen offenkundigen Irrthum, wenn er behauptet, daß
 der Kurfürst 1 Jahr und seine Mitbesitzer 4 Jah-
 re lang das Hennebergische Reichs-Votum führen.
 Der Alternations-Recess vom Jahr 1706, welchen
 ein Lehrer des S. Staatsrechts billig hätte ken-
 nen

theilung vom Jahr 1660 blieben die Hennebergischen Reichs- und Kreisvota unter den Fürstlich. Theilhabern gemeinschaftlich, dergestalt, daß das Directorium unter ihnen nach dem Verhältnisse ihrer Landes-Portionen alterniren sollte. Damahlen existirten drey Hauptstämme, nemlich 1) Sachsen-Naumburg. 2) Sachsen-Weimar und Gotha und 3) Sachsen-Altenburg, und als letzterer 1672 ausstarb, und seine Hennebergischen Lande an Sachsen-Gotha fielen, so bekam auch dieses Haus den Antheil der Altenburgischen Reichsstimme. Solchergestalt besaß Gotha hieran beynähe die Hälfte oder eigentlich $5\frac{1}{2}$ Theile, welche es aber in dem mit Sachsen-Hildburghausen 1702 geschlossenen Uberartionsrecess, diesem fürstlichen Theil abtrat. *) Indessen entstanden wegen Ausübung dieser Rechte unter sämtlichen Sächsischen Häusern mancherley Irrungen, welche endlich zwischen Sachsen-Naumburg, Sachsen-Weimar,

nen sollen, stehet mit dieser Angabe in großen Widerspruch, und bezeuget, daß Churfachsen 4 Jahre und die übrigen Fürstlichen Theilhaber an Henneberg 8 Jahre, nach dem im Text angeführten Schema, das Stimmrecht auszuführen haben.

*) S. Hn. Hofr. Röders Abhandlung von den Reichstagsstimmen S. 300.

mar, Sachsen, Eisenach und Sachsen, Gotha durch den noch ungedruckten Alternations-Recess vom 6ten Aug. 1706. verglichen, und der Turnus der Reichstags, Stimme auf 12 Jahre in der Maasse vestgesetzt wurde, daß die ersten vier Jahre das Sitz- und Stimmrecht von Sachsen, Raumburg, die folgenden 4 Jahre von Sachf. Gotha wegen des ererbten Altenburgischen Antheils an Henneberg — sodann 2 Jahre von Sachsen, Weimar und Eisenach und die letzten 2 Jahre wieder von Sachsen, Gotha, als ursprüngl. Theilhaber an $\frac{1\frac{1}{2}}{1\frac{1}{2}}$ Theil an Henneberg, geführet und mit dieser Abwechselung continuiert werden soll. Dieser Turnus ist auch bis hieher beobachtet worden, jedoch mit dem Unterschied, daß das dem Hause Gotha zuständige 6 jährige Reichs, Votum, vermöge des vorhin bemerkten Reccesses von 1702 von Sachsen, Hildburghausen geführet wird. Es ist daher ungegründet, wenn Herr Büsching saget, daß Hildburghausen noch nicht zur Theilnehmung des Hennebergischen Stimmrechts gelanget sey. Demahlen wird der Turnus folgendermaßen beobachtet:

4	Jahre, als vom 17 Oct. 1786 bis dahin 1790	Kursachsen wegen Raumburg.
4	„ „ „ „ „ „ 1790	„ „ 1794 Sachf. Hildburgh. wegen Altenburg.
2	„ „ „ „ „ „ 1794	„ „ 1796 Sachf. Weimar.
2	„ „ „ „ „ „ 1796	„ „ 1798 Sachf. Hildburgh. wegen S. Gotha.

Bei der Hennebergischen Kreistagsstimme hätte Herr Büsching billig den Unterschied zwischen dem Henneberg = Schleusingischen und dem Henneberg = Römhildischen Stimmrecht bemerklich machen sollen. Die Führung des erstern wechselt nicht wie bey dem Reichs-Voto nach den Jahren, sondern nach den Kreistagen ab, so daß Kursachsen zwey — Sachsen Meiningen, wegen Altenburg und Gotha, drey — und Sachsen = Weimar einen Kreistag zu beschicken hat. *)

Das Römhildische Kreis-Votum gerieth seit Herzog Heinrichs zu Sachsen Römhild Ableben, (1710) wegen der vielen deßhalb zwischen den fürstlichen Erbfolgern entstandenen Streitigkeiten, in völlige Nichtigkeit, und erst im Jahr 1764 kam dasselbe wieder

*) Nach Inhalt eines 1605 geschlossenen Recesses, sollte zwar auch S. Hildburghausen bey der Schleusingischen Kreistags-Stimme mit concurriren, es ist aber dieses fürstl. Haus vom Fränk. Kreis bis jetzt nicht zur Theilnehmung an dem Stimmrecht gelassen worden.

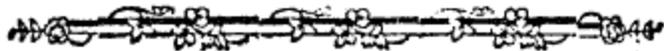
wieder in Gang, wo es die fürstlichen Häuser S. Coburg und S. Meiningen wieder fortführten. Besage der in den Jahren 1702 1705 und 1723 errichteten Verträge hätte zwar auch das Haus S. Hildburghausen entweder bey dem Schleusingischen oder Römhilser Kreis, Voto concurriren sollen; es hat aber bis jetzt noch nicht zur Ausübung dieser Befugniß gelangen können.

In der Nachricht von den Hennebergischen Erbämtern bemerkt Herr Büsching S. 559 nur allein das Erbschenkenamt; wir können aber aus vielen gedruckten und ungedruckten Urkunden erweisen, daß die Grafen von Henneberg, nach dem Beispiel anderer Teutscher Fürsten, auch Marschälle, Kämmerer und Truchsesse gehabt und selbige mit verschiedenen zu dergleichen Hofämtern gehörigen Gütern beliehen haben *). Noch jetzt trägt die Familie der Marschälle von Ostheim vom Fürstlichen Hause Sachsen das Hennebergische Marschallamt zu lehen, und im Jahr 1676 finden wir die Herrn Speßart im Besitz des Hennebergischen Erbtruchsessens Amtes

*) S. die Nachricht von den Henneb. Erbämtern in Horns Sächf. Handbiblioth. S. 143. f. f.

Antes *). Die mit letztern verbundenen Güter verkaufte Johann Wilhelm von Speßart 1755, mit lehnsherrlicher Bewilligung, an das Kloster Bildhausen, welches einen in der Grafschaft Henneberg ansässigen von Adel zum Lehenträger zu bestellen hat. Die Würde eines Erbkämmerers kommt ebenfalls vor, sie verschwindet aber seit dem Jahr 1568, wo Melchior von der Lann in einer von Grafen Georg Ernst von Henneberg ausgestellten Urkunde den Titel eines Hennebergischen Kämmerers führet, ganz aus der diplomatischen Geschichte.

(Die Fortsetzung folgt.)



II.

Hat das Städtchen Berneck im Fürstenthum Bayreuth wirklich seinen Namen von dem Slavischen Donnergott Percun bekommen? Beantwortet von Samuel Wilhelm Dettler.

§. I.

Zu Untersuchung dieser Frage gibt mir eine vor kurzer Zeit in Bayreuth herausgekommene

*) Der Beweis hievon soll noch künftig in diesem Journal geliefert werden, weil die Wahrheit dieser Behauptung hier und da noch bezweifelt werden will.